

Rundschreiben 2016/xx

Offenlegung Versicherer (*Public Disclosure*)

Grundlagen zum Bericht über die Finanzlage

Referenz:	FINMA-RS 16/xx "Offenlegung Versicherer (<i>Public Disclosure</i>)"
Erlass:	...
Inkraftsetzung:	1. Januar 2016
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b VAG Art. 26 AVO Art. 111a, 203a FINMA-PV Art. 2
Anhang 1	Quantitative Vorlagen für Versicherungsunternehmen
Anhang 2	Quantitative Vorlagen für Versicherungskonzerne

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG						GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
			X	X																		

I.	Gegenstand	Rz	1–2
II.	Geltungsbereich	Rz	3
III.	Allgemeine Bestimmungen	Rz	4–10
IV.	Bericht über die Finanzlage von Versicherungsunternehmen	Rz	11–94
A	Geschäftstätigkeit	Rz	17–27
B	Unternehmenserfolg	Rz	28–37
C	<i>Governance</i> und Risikomanagement	Rz	38–49
D	Risikoprofil	Rz	50–63
E	Bewertung	Rz	64–77
F	Kapitalmanagement	Rz	78–82
G	Solvabilität	Rz	83–94
V.	Bericht über die Finanzlage von Versicherungskonzernen	Rz	95–114
VI.	Gesamtbericht über die Finanzlage	Rz	115–116
VII.	Quantitative Vorlagen	Rz	117–119
VIII.	Verantwortung (Genehmigung, <i>Sign-off</i>)	Rz	120
IX.	Veröffentlichungspflichten und –fristen	Rz	121–128
X.	Prüfung	Rz	129–130
XI.	Übergangsbestimmungen	Rz	131–133

I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben konkretisiert Art. 111a und 203a der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) zum Bericht über die Finanzlage von beaufsichtigten Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten. 1

Es beschreibt die Grundlagen zum Inhalt und Aufbau des Berichtes über die Finanzlage sowie die Mindestanforderungen an Art und Inhalt der Offenlegung. 2

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben richtet sich an alle Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) sowie an die der Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht unterstellten Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate (Versicherungskonzerne) nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 65 und 73 VAG. 3

III. Allgemeine Bestimmungen

Der Bericht über die Finanzlage ist für Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte verständlich formuliert. 4

Er fokussiert auf das abgelaufene Geschäftsjahr (Berichtsperiode). 5

Er ist in einer der Landessprachen oder in Englisch zu veröffentlichen. 6

Als Geschäftsabschluss gilt grundsätzlich der statutarische Einzelabschluss oder ein geprüfter zusätzlicher Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung gemäss Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung [VASR; SR 221.432]. 7

Dem Bericht über die Finanzlage ist das Prüftestat des Geschäftsabschlusses beizulegen. Es wird empfohlen, den dem Bericht über die Finanzlage zugrunde liegenden Geschäftsabschluss, bestehend aus der Jahresrechnung bzw. Konzernrechnung, im Anhang des Bericht über die Finanzlage zu veröffentlichen. 8

Sofern das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungskonzern den Geschäftsabschluss separat zum Bericht veröffentlicht, kann im Bericht über die Finanzlage überall dort auf den veröffentlichten Geschäftsabschluss verwiesen werden, wo die zu veröffentlichenden Informationen bereits in der gleichen Form publiziert wurden. 9

Das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungskonzern stellt sicher, dass die 10

veröffentlichten Informationen mit denjenigen Informationen übereinstimmen, die im Rahmen der Berichterstattung an die FINMA nach Art. 25 VAG sowie Art. 53 AVO verfasst wurden.

IV. Bericht über die Finanzlage von Versicherungsunternehmen

Der von den Versicherungsunternehmen zu veröffentlichende Bericht über die Finanzlage (nachfolgend der Bericht) besteht aus ausformulierten quantitativen und qualitativen Informationen. Er wird durch von der FINMA vorgegebene quantitative Vorlagen (siehe Kapitel VII) ergänzt.	11
Bei der Erstellung des Berichtes berücksichtigt das Versicherungsunternehmen die Besonderheiten, die Grösse und die Komplexität des Unternehmens.	12
Der Bericht entspricht im Aufbau den Vorgaben der Unterkapitel IV.A zur Geschäftstätigkeit, IV.B zum Unternehmenserfolg, IV.C zu <i>Governance</i> und Risikomanagement, IV.D zum Risikoprofil, IV.E zur Bewertung, IV.F zum Kapitalmanagement und IV.G zur Solvabilität.	13
Der Bericht enthält eine klare, knappe Zusammenfassung (<i>Management Summary</i>). Diese beschreibt allfällige wesentliche Änderungen in der Berichtsperiode in Bezug auf die in Rz 17 bis 94 genannten Unterkapitel.	14
Die FINMA kann auf Antrag Versicherungsunternehmen von der Veröffentlichung bestimmter Informationen entbinden, wenn wesentliche Gründe dafür sprechen.	15
Die folgenden Bestimmungen gelten nicht für Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland:	16
<ul style="list-style-type: none">• Rz 38–44• Kapitel IV.D• Kapitel IV.E• Kapitel IV.G	
A. Geschäftstätigkeit	
Der Bericht enthält mindestens folgende Informationen zur Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens:	17
<ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Angaben: Name, Rechtsform, Sitz	18
<ul style="list-style-type: none">• Beschreibung des Marktumfeldes mit Angaben zu Zukunftsaussichten, welche die Marktentwicklung betreffen	19

• Angaben zur Strategie und zu Zielen	20
• Angaben zu den wesentlichen Geschäftssegmenten	21
• Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt	22
• Konzernzugehörigkeit (falls vorhanden) und Informationen zu für das Versicherungsunternehmen relevanten Vorgängen/Transaktionen innerhalb des Konzerns	23
• Angaben zu den wesentlichen Anteilseignern im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. f VAG	24
• Auflistung der wesentlichen Niederlassungen	25
• Angaben zur externen Revisionsstelle gemäss Art. 28 VAG sowie zum leitenden Prüfer	26
• Wesentliche aussergewöhnliche Ereignisse	27
B. Unternehmenserfolg	
Der Bericht enthält mindestens folgende qualitative und quantitative Informationen zum versicherungstechnischen Ergebnis des Versicherungsunternehmens:	28
• Angaben zu Prämien, Kosten, Schäden bzw. Leistungen während der Berichtsperiode (wie sie im Geschäftsabschluss stehen)	29
• Gegenüberstellung mit den Angaben aus der Vorberichtsperiode	30
• Kommentierung dieser Angaben in der Segmentierung der quantitativen Vorlagen „Erfolg NL Solo“ und „Erfolg L Solo“	31
Der Bericht enthält mindestens folgende qualitative und quantitative Informationen zum finanziellen Ergebnis des Versicherungsunternehmens:	32
• Angaben zu Erträgen und Aufwendungen aus/für Kapitalanlagen während der Berichtsperiode (wie sie im Geschäftsabschluss stehen), nach Anlageklassen (inkl. Verbriefungen)	33
• Gegenüberstellung mit den Angaben aus der Vorberichtsperiode	34
• Kommentierung dieser Angaben	35
• Informationen über direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste	36
Der Bericht enthält Informationen zu sonstigen wesentlichen Erträgen und Aufwendungen während der Berichtsperiode sowie eine Gegenüberstellung mit den Angaben der Vorberichtsperiode.	37

C. Governance und Risikomanagement

Der Bericht enthält mindestens folgende Informationen zum *Governance*-System des Versicherungsunternehmens: 38

- Allgemeine Angaben zum Verwaltungsrat und zur Geschäftsleitung: Zusammensetzung, Beschreibung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie Abgrenzung zur Geschäftsleitung 39
- Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung: Zuständigkeiten, Lebenslauf, bisherige kumulierte Amtsdauer 40
- (falls vorhanden) Zusammensetzung der Verwaltungsratsausschüsse sowie Beschreibung deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten 41
- Angaben zur Vergütungspolitik in Bezug auf Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, inklusive Beschreibung der relativen Bedeutung fixer und variabler Bestandteile 42
- Gesamtvergütung (gemäss Rz 11 FINMA RS 10/01 "Vergütungssysteme") für den Verwaltungsrat, Gesamtvergütung (gemäss Rz 11 FINMA RS 10/01) für die Geschäftsleitung 43
- Wesentliche Änderungen im *Governance*-System während der Berichtsperiode 44

Der Bericht enthält mindestens folgende Informationen zum Risikomanagement des Versicherungsunternehmens: 45

- Beschreibung des angewandten Systems, inklusive Risikostrategien, Methoden und Prozesse 46
- Beschreibung der Funktionen Risikomanagement, Interne Revision, *Compliance* und Aktuariat sowie deren Implementierung im Versicherungsunternehmen 47
- Wesentliche Änderungen im Risikomanagement während der Berichtsperiode 48

Der Bericht enthält eine allgemeine Beschreibung des im Versicherungsunternehmen implementierten internen Kontrollsystems sowie eine Bewertung dessen Angemessenheit und Wirksamkeit. 49

D. Risikoprofil

Der Bericht enthält qualitative und quantitative Informationen zum Risikoprofil des Versicherungsunternehmens. Die Informationen werden nach folgenden Risikokategorien gegliedert: 50

• Versicherungsrisiko	51
• Marktrisiko	52
• Kreditrisiko	53
• Operationelles Risiko	54
• Weitere wesentliche Risiken	55
Der Bericht enthält mindestens folgende Informationen über die Risikoexposition des Versicherungsunternehmens während der Berichtsperiode, einschliesslich seiner Exponierung aufgrund ausserbilanzieller Positionen und der Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften (SPV):	56
• Beschreibung der wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, einschliesslich allfälliger wesentlicher Änderungen und Änderungserwartungen	57
• Beschreibung der Massnahmen zur Beurteilung dieser Risiken innerhalb des Unternehmens, einschliesslich allfälliger wesentlicher Änderungen während der Berichtsperiode	58
Der Bericht enthält ferner	59
• Eine Beschreibung der wesentlichen Risikokonzentrationen, welchen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist.	60
• Eine Beschreibung der zur Risikominderung verwendeten Instrumente und der Prozesse für die Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit dieser Instrumente.	61
• Eine Beschreibung der Auswirkungen von Parameter- und Umfeldveränderungen (Sensitivitätsanalysen) und der möglichen Auswirkungen von ungünstigen Szenarien sowie Stressereignissen auf das Versicherungsunternehmen.	62
Das Versicherungsunternehmen bestimmt die relevanten Sensitivitätsanalysen, ungünstigen Szenarien und Stressereignisse selbstständig und orientiert sich dabei insbesondere an seiner Risikoexposition, seinen Risikokonzentrationen sowie am jeweils aktuellen ökonomischen Umfeld.	63
E. Bewertung	
Zur für Solvabilitätszwecke verwendeten marktnahen Bewertung der Aktiven enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen:	64
• Wert der Aktiven, getrennt nach Anlageklassen	65

• Beschreibung der zur Bewertung verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	66
• Getrennt für jede Anlageklasse, quantitative und qualitative Erläuterungen, falls wesentliche Unterschiede in den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen zwischen der Bewertung für Solvabilitätszwecke und der Bewertung für den Geschäftsabschluss bestehen	67
Zur für Solvabilitätszwecke verwendeten marktnahen Bewertung der Rückstellungen für Versicherungsverpflichtungen enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen:	68
• Brutto- und Netto-Wert der Rückstellungen für Versicherungsverpflichtungen	69
• Beschreibung der zur Bewertung verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	70
• Quantitative und qualitative Erläuterungen, falls wesentliche Unterschiede in den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen zwischen der Bewertung für Solvabilitätszwecke und der Bewertung für den Geschäftsabschluss bestehen	71
Zum Mindestbetrag enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen:	72
• Wert des Mindestbetrags	73
• Beschreibung der zu dessen Bestimmung verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	74
Zur für Solvabilitätszwecke verwendeten marktnahen Bewertung der übrigen Verbindlichkeiten enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen:	75
• Wert der Rückstellungen für übrige Verbindlichkeiten	76
• Beschreibung der zur Bewertung verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	77
F. Kapitalmanagement	
Zum Kapitalmanagement des Versicherungsunternehmens enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen:	78
• Ziele, Strategie und Zeithorizont der Kapitalplanung	79
• Struktur, Höhe und Qualität des im Geschäftsabschluss ausgewiesenen Eigenkapitals	80
• Beschreibung allfälliger wesentlicher Änderungen während der Berichtsperiode	81

- Quantitative und qualitative Erläuterungen, falls wesentliche Unterschiede zwischen dem im Geschäftsabschluss ausgewiesenen Eigenkapital und der Differenz zwischen den für Solvabilitätszwecke marktnah bewerteten Aktiven und Passiven bestehen 82

G. Solvabilität

Das Versicherungsunternehmen informiert über die Wahl des Solvenzmodells. Es begründet gegebenenfalls die Wahl eines internen Modells, beschreibt dessen wichtigste Merkmale und informiert über den Stand der Genehmigung durch die FINMA. 83

Zum Zielkapital enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen (mit Erläuterungen): 84

- Aufteilung des Zielkapitals in seine wesentlichen Komponenten 85
- Aufteilung des Marktrisikos und des Versicherungsrisikos in seine wesentlichen Komponenten 86
- Vergleich mit den Angaben aus der Vorberichtsperiode 87
- Zu- oder Abschläge durch die FINMA auf die Angaben aus der Vorberichtsperiode 88

Zum risikotragenden Kapital enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen (mit Erläuterungen): 89

- Aufteilung des risikotragenden Kapitals in seine wesentlichen Komponenten 90
- Vergleich mit den Angaben aus der Vorberichtsperiode 91
- Gegebenenfalls Zu- oder Abschläge durch die FINMA 92

Das Versicherungsunternehmen kommentiert die Solvabilität zum Stichtag am Ende der Berichtsperiode. 93

Das Versicherungsunternehmen weist im Bericht darauf hin, dass die aktuellen Informationen zur Solvabilität (risikotragendes Kapital, Zielkapital) denjenigen entsprechen, welche es der FINMA eingereicht hat und allenfalls noch einer aufsichtsrechtlichen Prüfung unterliegen. Die FINMA kann auf geeignete Weise eine eigene Einschätzung der durch das Versicherungsunternehmen veröffentlichten Solvabilität publizieren. 94

V. Bericht über die Finanzlage von Versicherungskonzernen

In der Schweiz beaufsichtigte Versicherungskonzerne veröffentlichen einen Bericht über die Finanzlage. 95

Rz 11–94 gelten für den Bericht über die Finanzlage der Versicherungskonzerne sinngemäss.	96
Der Bericht über die Finanzlage der Versicherungskonzerne enthält zusätzlich folgende Informationen.	97
• In Bezug auf Geschäftstätigkeit:	98
• Beschreibung der rechtlichen Struktur des Konzerns	99
• Auflistung der wesentlichen Tochtergesellschaften und Beteiligungen unter Angabe der qualitativen oder quantitativen Beteiligungsverhältnisse	100
• Auflistung der Niederlassungen mit wesentlichem Geschäftsanteil im Verhältnis zur Stammgesellschaft	101
• Quantitative und qualitative Informationen zu Zweckgesellschaften wie Risikotransfer- oder Kapitaltransfergesellschaften sowie Joint Ventures	102
• In Bezug auf Unternehmenserfolg:	103
• Quantitative Informationen zu den wichtigsten internationalen Märkten (gemessen am Prämienvolumen)	104
• Qualitative Angaben zu relevanten Vorgängen und Transaktionen innerhalb des Konzerns	105
• In Bezug auf <i>Governance</i> und Risikomanagement	106
• Beschreibung der Governance- und Organisationsstruktur des Konzerns	107
• Angaben zu wesentlichen konzerninternen Dienstleistungsvereinbarungen	108
• In Bezug auf Risikoprofil	109
• Qualitative und quantitative Informationen über wesentliche Risikokonzentrationen auf Konzernebene	110
• In Bezug auf Kapitalmanagement	111
• Auflistung der wesentlichen Tochtergesellschaften, gegebenenfalls mit deren Gliederung zu Clustern mit und Erläuterung der angewandten Gliederungskriterien	112
• Nachweis der Veränderungen des Eigenkapitals, sofern nicht bereits im Geschäftsbericht publiziert	113

- Erläuterungen zur eingesetzten Kapitalisierungsstruktur, insbesondere hybrider, bedingter und mezzaniner Kapitalisierungen. 114

VI. Gesamtbericht über die Finanzlage

In der Schweiz beaufsichtigte Versicherungskonzerne können einen Gesamtbericht über die Finanzlage für den Versicherungskonzern und dessen Versicherungsunternehmen in der Schweiz veröffentlichen. 115

Der Gesamtbericht enthält eine getrennte Darstellung der zu veröffentlichenden Informationen auf Versicherungsunternehmens- sowie auf Versicherungskonzernebene. 116

VII. Quantitative Vorlagen

Die FINMA definiert quantitative Vorlagen zum Bericht über die Finanzlage der Versicherungsunternehmen (siehe Anhang 1) und der Versicherungskonzerne (siehe Anhang 2). 117

Die quantitativen Vorlagen „Marktnahe Bilanz“ und „Solvabilität“ gelten nicht für Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland. 118

Die quantitativen Vorlagen enthalten Angaben zur Berichtsperiode, zur Vorberichtsperiode sowie teilweise zu möglichen Anpassungen der Angaben durch die FINMA. 119

VIII. Verantwortung (Genehmigung, *Sign-off*)

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigt die Offenlegung im Sinne dieses Rundschreibens. Für Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b VAG erfolgt die Genehmigung durch den Generalbevollmächtigten. 120

IX. Veröffentlichungspflicht und –fristen

Das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungskonzern veröffentlicht jährlich den Bericht über die Finanzlage jeweils spätestens am 30. April auf seiner Internetseite. 121

Ein Versicherungsunternehmen, das über keine eigene Internetseite verfügt, stellt auf Anfrage den Bericht in gedruckter Form innerhalb von fünf Tagen unentgeltlich zur Verfügung. 122

Sobald der Bericht über die Finanzlage veröffentlicht wird, wird er der FINMA unterbreitet. 123

Von der Veröffentlichungspflicht können Versicherungsunternehmen ausgenommen werden, die in der Vorberichtsperiode und in der Berichtsperiode die folgenden Bedingungen erfüllen: 124

- gebuchte Brutto-Prämien (Gesamtgeschäft) unter 5 Mio. CHF; und 125
- brutto versicherungstechnische Rückstellungen (Gesamtgeschäft) unter CHF 25 Mio. CHF. 126

Versicherungsunternehmen stellen spätestens 30 Tage nach Ablauf der Berichtsperiode einen entsprechenden Antrag an die FINMA. Die Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht ist auf ein Jahr befristet. 127

Die FINMA kann im Einzelfall zusätzliche Ausnahmen bestimmen. 128

X. Prüfung

Der Bericht über die Finanzlage wird durch die externe Revisionsstelle gemäss Art. 28 Abs. 1 VAG geprüft. Das Prüftestat ist dem Bericht beizufügen. 129

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der Offenlegungspflicht nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und nehmen im Bericht zur Aufsichtsprüfung Stellung. 130

XI. Übergangsbestimmungen

Das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungskonzern reicht der FINMA den Bericht über die Finanzlage zu Berichtsperiode 2016 spätestens am 30. April 2017 ein. Die FINMA entscheidet anhand einer Prüfung dieser Berichte, ob und wann sie gesamthaft zu veröffentlichen sind (Art. 216b Abs. 3 AVO). 131

Ab 2018, d.h. beginnend mit der Berichtsperiode 2017, veröffentlicht das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungskonzern den Bericht jeweils spätestens am 30. April. 132

Die FINMA kann die erstmalige Pflicht zur Berichterstattung gemäss Rz 131 und zur Veröffentlichung nach Rz 132 je nach Fortschritt des Äquivalenzprozesses mit der EU aufschieben. 133